



Handbuch

## **Vergütung gemäss Artikel 7 Absatz 2 Energiegesetz (Rückspeisevergütung)**

Rückspeisevergütung – CH 2016

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen  
Association des entreprises électriques suisses  
Associazione delle aziende elettriche svizzere

Telefon +41 62 825 25 25, Fax +41 62 825 25 26, [info@strom.ch](mailto:info@strom.ch), [www.strom.ch](http://www.strom.ch)



## Impressum und Kontakt

### Herausgeber

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE  
Hintere Bahnhofstrasse 10, Postfach  
CH-5001 Aarau  
Telefon +41 62 825 25 25  
Fax +41 62 825 25 26  
info@strom.ch  
www.strom.ch

### Autoren der Erstausgabe

Markus Flatt	EVU Partners AG
Niklaus Mäder	VSE
Karl Resch	Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)
Yannic Pöge	BKW Energie AG
Jörg Wild	Elektrizitätswerk Altdorf AG

### Verantwortung Kommission

Für die Pflege und die Weiterentwicklung des Dokuments zeichnet die VSE-Kommission Kosten und Finanzen verantwortlich.



## Chronologie

Datum	Kurzbeschreibung
Juli – September 2016	Erstellung Handbuch Rückspeisevergütung
Oktober – November 2016	Vernehmlassung bei betroffenen Kommissionen und Interessengruppierungen
November 2016	Verabschiedung durch Geschäftsleitung
Dezember 2016	Orientierung Vorstand

Das Dokument wurde unter Einbezug und Mithilfe von VSE und Branchenvertretern erarbeitet.

Der VSE verabschiedete das Dokument am 21.11.2016.

---

**Druckschrift** Nr. 1042/d, Ausgabe 2016

### Copyright

© Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE

Alle Rechte vorbehalten. Gewerbliche Nutzung der Unterlagen ist nur mit Zustimmung vom VSE/AES und gegen Vergütung erlaubt. Ausser für den Eigengebrauch ist jedes Kopieren, Verteilen oder anderer Gebrauch dieser Dokumente als durch den bestimmungsgemässen Empfänger untersagt. Die Autoren übernehmen keine Haftung für Fehler in diesem Dokument und behalten sich das Recht vor, dieses Dokument ohne weitere Ankündigungen jederzeit zu ändern.



## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	5
Einleitung .....	6
1. Ausgangslage.....	6
1.1 Gesetzliche Vorgaben .....	6
1.2 Aktuelle Rechtsprechung .....	7
1.3 Mitteilung der EICom .....	8
2. Rechtliche Qualifikation der Rückspeisevergütung.....	8
3. Kalkulation und Pricing der Rückspeisevergütung.....	8
3.1 Differenzierte Rückspeisevergütungen pro Anlagentyp.....	8
3.2 Trennung von Rückspeisevergütung und Herkunftsnachweis.....	9
3.3 Kalkulationsschema .....	9
3.4 Konkrete Anwendungsbeispiele.....	11
3.5 Nachkalkulation und Ausgleichsmechanismus.....	14
4. Anrechenbarkeit der Rückspeisevergütung .....	15
5. Vertragliche Umsetzung.....	16

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beispiel Vollversorgung (schematisch)	11
Abbildung 2: Beispiel strukturierte Beschaffung (schematisch)	12
Abbildung 3: Beispiel mit vollständiger Eigenproduktion (schematisch)	12
Abbildung 4: Beispiel mit Anteil Eigenproduktion (schematisch)	13



## Vorwort

Beim vorliegenden Dokument handelt es sich um ein Branchendokument des VSE. Es ist Teil eines umfassenden Regelwerkes für die Elektrizitätsversorgung im offenen Strommarkt. Branchendokumente beinhalten branchenweit anerkannte Richtlinien und Empfehlungen zur Nutzung der Strommärkte und der Organisation des Energiegeschäftes und erfüllen damit die Vorgabe des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) sowie der Stromversorgungsverordnung (StromVV) an die Energieversorgungsunternehmen (EVU).

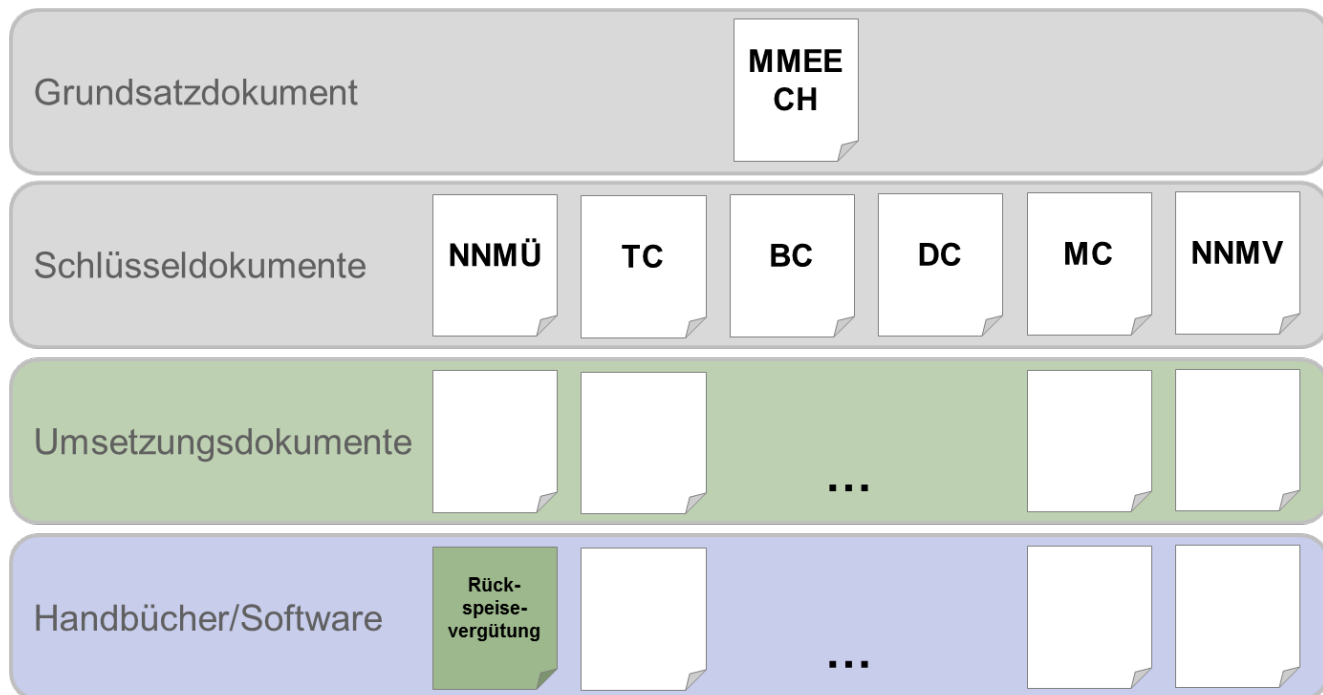
Branchendokumente werden von Branchenexperten im Sinne des Subsidiaritätsprinzips ausgearbeitet, regelmässig aktualisiert und erweitert. Bei den Bestimmungen, welche als Richtlinien im Sinne des StromVV gelten, handelt es sich um Selbstregulierungsnormen.

Die Dokumente sind hierarchisch in vier unterschiedliche Stufen gegliedert

- Grundsatzdokument: Marktmodell Elektrische Energie (MMEE)
- Schlüsseldokumente
- Umsetzungsdokumente
- Handbuch/Software

Beim vorliegenden Dokument Handbuch Rückspeisevergütung handelt es sich um ein Handbuch.

### Dokumentstruktur



# Einleitung

Rückspeisevergütungen gemäss Art. 7 Abs. 2 des Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) von Netzbetreibern an Produzenten, welche dezentral Strom produzieren (z.B. Betreiber von Photovoltaikanlagen), haben in den letzten Jahren aufgrund vermehrt dezentraler Einspeisungen an Bedeutung gewonnen.

Ziel des vorliegenden Handbuchs ist, die rechtskonforme Umsetzung der Berechnung der Rückspeisevergütung gemäss Art. 7 Abs. 2 EnG durch die Netzbetreiber zu unterstützen. Der Handbuch basiert auf der rechtskräftigen Verfügung der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom im April 2016 und behandelt zudem deren Mitteilung vom 19. September 2016 in dieser Sache.<sup>1</sup> Das Handbuch beschränkt sich auf konkrete Empfehlungen zur Umsetzung der Rückspeisevergütungen durch Netzbetreiber im Rahmen der geltenden Gesetzgebung und der Vorgaben der ElCom.

Der VSE geht vorliegend nicht auf die Angemessenheit und Zweckmässigkeit der gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflicht im Grundsatz oder auf die Richtigkeit der von der ElCom erlassenen Verfügung ein. Aus Sicht des VSE ist die gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflicht ordnungspolitisch abzulehnen. Die aktuelle Regelung führt zudem zu einem unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand, teilweise zu einer Offenlegung der Einkaufskonditionen der Verteilnetzbetreiber und zu regional unterschiedlichen Vergütungen.

Die aktuell diskutierten Anpassungen der betroffenen Bestimmungen des Energiegesetzes im Rahmen der Energiestrategie 2050 werden vorliegend nicht behandelt, bis die entsprechende Verordnungsbestimmungen und die Inkraftsetzung feststehen.

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Gesetzliche Vorgaben

- (1) Das geltende Energiegesetz besagt in Art. 7 Abs. 1, dass Netzbetreiber verpflichtet sind, in ihrem Netzgebiet die fossile und erneuerbare Energie, ausgenommen Elektrizität aus Wasserkraftanlagen mit einer Leistung über 10 MW, in einer für das Netz geeigneten Form abzunehmen und zu vergüten. Bei der Produktion von Elektrizität aus fossilen Energien gilt die Abnahmepflicht nur, wenn die Elektrizität regelmässig produziert und gleichzeitig die erzeugte Wärme genutzt wird.
- (2) Gemäss Art. 7a ff EnG und Art. 28a EnG kommt die Rückspeisevergütung nach Art. 7 Abs. 1 EnG nur zur Anwendung, wenn die betroffenen Produktionsanlagen bzw. deren Betreiber weder die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) noch die altrechtliche Mehrkostenfinanzierung (15-Räppler) in Anspruch nehmen. Hingegen können Betreiber kleiner Photovoltaikanlagen, welche die Einmalvergütung gemäss Art. 7a<sup>bis</sup> EnG erhalten haben, dennoch die vorliegend thematisierte Rückspeisevergütung nach Art. 7 Abs. 1 EnG beanspruchen.
- (3) Gemäss Art. 2 Abs. 1 EnV legen die Produzenten von Energie nach Artikel 7 EnG und die Netzbetreiber die Anschlussbedingungen (wie Anschlusskosten) vertraglich fest.

<sup>1</sup> Verfügung Nr. 220-00007 der ElCom im Fall der onyx Energie Netze AG vom 19. April 2016 (nachstehend zit. als „ElCom Verfügung“).



- (4) Gemäss Art. 7 Abs. 2 EnG richtet sich die Vergütung nach marktorientierten Bezugspreisen für gleichwertige Energie. Art. 2b der geltenden Energieverordnung (EnV, SR 730.01) präzisiert die Gesetzesbestimmung dahingehend, dass sich die Vergütung nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Energie richtet.
- (5) Das Gesetz gibt in Art. 6 Abs. 1 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG, SR 734.7) vor, dass die Netzbetreiber die Endkunden, welche keinen Netzzugang haben oder auf diesen verzichten, jederzeit mit der gewünschten Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen versorgen (sog. Grundversorgung).

## 1.2 Aktuelle Rechtsprechung

- (1) Mit der Verfügung Nr. 220-00007 vom 19. April 2016 im Fall der onyx Energie AG hat sich die EICom konkret zur Bemessungsgrundlage und zur Höhe der Rückspeisevergütung geäussert. Weder die Abnahme- noch die Vergütungspflicht selber waren Gegenstand des Verfahrens.
- (2) Materiell hat die EICom mit dieser Verfügung im konkreten Fall insbesondere folgende Punkte aus ihrer Sicht geklärt:
  - Der Begriff „marktorientierte Bezugspreise für gleichwertige Energie“ gemäss Art. 7 Abs. 2 EnG steht für denjenigen Preis, den der zur Vergütung verpflichtete Netzbetreiber im Rahmen seiner Beschaffung bezahlen müsste, wenn er anstelle der dezentralen Einspeisungen den Strom zeitgleich, in Form von Graustrom, bei Dritten beziehen müsste;<sup>2</sup>
  - Ein reines Abstellen auf publizierte Spotmarktpreise, insbesondere auf den vom BFE publizierten Marktpreis gemäss Art. 3b<sup>bis</sup> Abs. 2 und 3 EnV, ist unzulässig;<sup>3</sup>
  - Die verpflichteten Netzbetreiber müssen die Rückspeisevergütung aufgrund ihrer effektiv geplanten Graustrombeschaffungskosten festlegen und im Nachhinein mit einem Ist-Kostennachweis allfällige Differenzen feststellen und in geeigneter Form ausgleichen;<sup>4</sup>
  - Die Anlagenart ist für die Bestimmung der Rückspeisevergütung nur dann relevant, wenn deren zeitliches Einspeiseprofil zu effektiv unterschiedlichen, vermiedenen Beschaffungskosten von zeitgleichem Bezug von Graustrom führen würde.<sup>5</sup>
  - Die inzwischen aufgehobene BFE-Empfehlung, die Rückspeisevergütung mit einem Abschlag von 8% ausgehend vom Haushalttarif (Musterprofil H4) zu berechnen, ist gesetzeswidrig.<sup>6</sup>
- (3) Gemäss Vollzugshilfe des BFE vom September 2016<sup>7</sup> legt Art. 2b EnV fest, dass sich die Vergütung nach marktorientierten Bezugspreisen nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Energie richtet, wobei «höhere Vergütungen möglich sind». Der VSE hält die Aussage in dieser Vollzugshilfe, dass höhere Vergütungen möglich seien, für irreführend, da höhere Vergütungen von der EICom nicht als anrechenbare Kosten in der Grundversorgung anerkannt werden (vgl. nachfolgend Kapitel 4).
- (4) Im Urteil 2C\_681/2015, 2C\_682/2015 vom 20. Juli 2016 hat das Bundesgericht die sogenannte Durchschnittsmethode der EICom gestützt, wonach die Kosten des Bereichs Energie zwischen den

<sup>2</sup> Vgl. EICom-Verfügung, Ziff. 98ff, 111.

<sup>3</sup> Vgl. EICom-Verfügung, Ziff. 102ff.

<sup>4</sup> Vgl. EICom-Verfügung, Ziff. 118.

<sup>5</sup> Vgl. EICom-Verfügung, Ziff. 109f.

<sup>6</sup> Vgl. EICom-Verfügung, Ziff. 105.

<sup>7</sup> Vollzugshilfe des BFE für die Umsetzung der Anschlussbedingungen der Elektrizitätsproduktion gemäss Art. 7 und Art. 28a des Energiegesetzes.



grundversorgten und den freien Kunden gemäss dem Anteil am mengenmässigen Gesamtabsatz aufzuteilen sind.

### 1.3 Mitteilung der ECom

- (1) Das Fachsekretariat der ECom hat in seiner Mitteilung vom 19. September 2016 (abrufbar unter [www.elcom.admin.ch](http://www.elcom.admin.ch)) Fragen und Antworten aus seiner Sicht zur Rückliefervergütung publiziert.
- (2) Der VSE teilt die dargelegten Antworten der ECom mehrheitlich. Jedoch entsprechen die Antworten zu den Fragen 3 (fehlende Marktbeschaffung) und 7 (Umgang mit zusätzlichen Abwicklungskosten) nicht dem Verständnis des VSE. Insbesondere lehnt der VSE die Abstützung auf nicht individuell begründbare Richtwerte, basierend auf nicht aktuellen Medianberechnungen durch die ECom, ab. Dieser Ansatz widerspricht dem Grundsatz der vermiedenen Kosten des jeweiligen Netzbetreibers und kann bei Marktpreisen unter dem Medianwert zu anteiligen Verlusten des Netzbetreibers führen, was nicht Wille des Gesetzgebers war. Bezüglich der Auffassung des VSE zum Umgang mit spezifische Abwicklungs-, Verwaltungs- und Vertriebskosten wird auf Kapitel 3.3 des Handbuchs verwiesen.

## 2. Rechtliche Qualifikation der Rückspeisevergütung

- (1) Die Verfügung stellt rechtlich klar, dass die Rückspeisevergütung kein Tarif im Sinne des StromVG ist.<sup>8</sup> Entsprechend besteht für die Rückspeisevergütung – im Unterschied zu Tarifen nach dem StromVG – auch keine Publikationspflicht.
- (2) Gemäss Art. 2 Abs. 1 EnV vereinbaren die Produzenten von Strom nach Art. 7 EnG und die Netzbetreiber die konkreten Anschlussbedingungen auf rein vertraglicher Ebene.<sup>9</sup>
- (3) Die ECom ist gemäss Art. 25 Abs. 1<sup>bis</sup> EnG nur insofern für die Überprüfung der Rückspeisevergütung zuständig, wenn sich Produzent und Netzbetreiber vertraglich nicht einigen können. Die ECom kann Rückspeisevergütungen somit weder von Amtes wegen noch auf Gesuch hin generell festlegen.<sup>10</sup>
- (4) Der Entscheid der ECom in einem konkreten Streitfall hat keine Allgemeinwirkung, sondern betrifft nur den jeweiligen Einzelfall. Ebenfalls besteht kein Recht auf eine rückwirkende Anwendung. Waren sich die Vertragsparteien in früheren Perioden explizit oder stillschweigend über die Vertragskonditionen einig, so kann im Nachhinein keine Korrektur mehr verfügt werden.<sup>11</sup>

## 3. Kalkulation und Pricing der Rückspeisevergütung

### 3.1 Differenzierte Rückspeisevergütungen pro Anlagentyp

- (1) Eine Differenzierung von unterschiedlichen Technologien (z.B. Photovoltaik, Wind, Kleinwasserkraft, Biomasse) bei der Festlegung von Rückspeisevergütungen ist gemäss der Beurteilung der ECom

---

<sup>8</sup> Vgl. ECom Verfügung, Ziff. 18f.

<sup>9</sup> Vgl. ECom Verfügung, Ziff. 18.

<sup>10</sup> Vgl. ECom Verfügung, Ziff. 19.

<sup>11</sup> Vgl. ECom Verfügung, Ziff. 20.





nur dann zulässig, wenn die unterschiedlichen zeitlichen Einspeiseprofile zu effektiv anderen, zeitgleich vermiedenen Beschaffungskosten von Graustrom führen.<sup>12</sup> Erfolgt die Beschaffung zum Beispiel mit unterschiedlichen Profilpreisen, so lassen sich unterschiedliche Rückspeisevergütungen anhand von Referenzprofilen beispielsweise für Photovoltaikanlagen (sommerlastig, nur tagsüber), für Windanlagen (ganzjährig Tag und Nacht) oder für Kleinwasserkraft (hochgewichtiger Anteil im Sommer) berechnen und nachweisen.

- (2) Die Unterscheidung von Anlagengrössen (z.B. bei Photovoltaik Kleinanlagen bis 30kVA und grössere Anlagen ab 30kVA) ist bei der Festlegung der Rückspeisevergütung nicht zulässig, da die Anlagengrösse per se keine zeitlich differenzierte Einspeisung mit sich bringt.
- (3) Sofern ein Netzbetreiber somit eine zeitlich nicht differenzierte Beschaffung von Graustrom hat (keine Tages-Differenzierung, keine Sommer-/Winterpreise), kann der Netzbetreiber gemäss Vorgaben der EICom für die jeweilige Periode auch nur eine (undifferenzierte) Rückspeisevergütung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 EnG kalkulieren. Aus Sicht des VSE ist diese Kalkulationsart zwar verhältnismässig einfach umsetzbar, jedoch widerspricht dies den energiewirtschaftlichen Grundlagen, auf welchen jede Beschaffung, unabhängig vom vertraglich vereinbarten Beschaffungspreis, letztlich basiert.

### 3.2 Trennung von Rückspeisevergütung und Herkunftsnachweis

- (1) Die Rückspeisevergütung stellt alleine das Entgelt für „Graustrom“<sup>13</sup> dar, da sich die Abnahme- und Vergütungspflicht der Netzbetreiber auch nur auf den „Graustrom“ beschränkt. Ein allfälliger Herkunftsnachweis (HKN) für den ökologischen Mehrwert des produzierten Stroms verbleibt nach der systematischen Gesetzesauslegung beim Produzenten.<sup>14</sup>
- (2) Da die Rückspeisevergütung den ökologischen Mehrwert nicht umfasst und daher auch nicht abgelten kann, ist eine allfällige, vertraglich ebenfalls zu vereinbarende Abnahme von HKN des Produzenten durch den Netzbetreiber separat zu entschädigen.
- (3) Die Rückspeisevergütung und die Entschädigung des ökologischen Mehrwerts mittels Kaufs von HKN sind somit zwei voneinander unabhängige Preise, welche nicht vermischt werden dürfen. Die Rückspeisevergütung muss jeder zur Abnahme von eingespiesener Energie verpflichtete Netzbetreiber gemäss Art. 7 Abs. 2 EnG berechnen. Die Berechnung dieser Vergütung ist Gegenstand dieses Dokuments. Für HKN besteht keine Abnahme- und Vergütungspflicht des Verteilnetzbetreibers. Der Kauf von HKN ist freiwillig.

### 3.3 Kalkulationsschema

- (1) Bei der Kalkulation der Rückspeisevergütung sind sämtliche Kosten der Wertschöpfungsstufe Einkauf und Handel gemäss KRSG-CH einzubeziehen und davon die individuell verursachten Kosten des Produzenten abzuziehen. Da sich die Position 700, direkte Steuern, nicht verändert, ergibt sich folgendes Kalkulationsschema:

---

<sup>12</sup> Vgl. EICom Verfügung, Ziff. 109f.

<sup>13</sup> Unter „Graustrom“ wird Strom ohne deklarierte Herkunft verstanden.

<sup>14</sup> Vgl. EICom Verfügung, Ziff. 76 und 106.



Kosten- gruppe		Wertschöpfungsstufe Einkauf & Handel	Bemerkungen
	300	Beschaffungskosten	Vermiedene Graustrombeschaffung relevant; inkl. vermiedenen Beschaffungsnebenkosten
+	600	Verwaltungs- und Vertriebskosten	Vermiedene anteilige Verwaltungskosten für den Einkauf & Handel
./.		Spezifische Abwicklungs-, Ver- waltungs- und Vertriebskosten für Rücklieferer	Spezifische Kosten für die Abwicklung (z.B. Strukturierung, Ausgleichsenergie), die Verrech- nung und die Administration (z.B. das Vertrags- wesen) von Rückspeisevergütungen.
=	<b>Rückspeisevergütung</b>		

- (2) Als Berechnungsgrundlage für die Rückspeisevergütungen durch Netzbetreiber gelten die nachweisbaren, zeitgleich vermiedenen Beschaffungskosten für Graustrom bei Drittlieferanten.
- (3) Gemäss der Auslegung der ECom von Art. 7 Abs. 2 EnG entspricht der „marktorientierte Bezugspreis“ nicht generell einem beobachtbaren Spotmarktpreis (vgl. Ziff. 1.2 oben). Hingegen ist es denkbar, dass Netzbetreiber mit Abnahmepflichten nach Art. 7 Abs. 2 EnG nachweislich zu spotmarktnahen, spezifischen Preisen ihren Strom bzw. Teile ihres Stroms beschaffen.
- (4) Allfällige interne Verrechnungspreise sowie die Gestehungskosten der Eigenproduktion (inkl. Partnerwerke) sind für die Berechnung der Rückspeisevergütungen irrelevant. Somit ist nicht das gesamte Beschaffungsportfolio, sondern nur der am Markt beschaffte Anteil für die Kalkulation von Relevanz.<sup>15</sup>
- (5) Verfügt ein Netzbetreiber anstelle oder zusätzlich zur Eigenproduktion, bestehend aus eigenen Kraftwerken oder Partnerwerken, auch noch über kostenbasierte, langfristige Bezugsverträge, so sind diese Bezugsverträge der Eigenproduktion gleichzustellen.<sup>16</sup> Solche kostenbasierten Verträge gelten somit nicht als Marktbeschaffung und sind für die Rückspeisevergütung nicht als Berechnungsgrundlage heranzuziehen.
- (6) Hinsichtlich der Verwaltungs- und Vertriebskosten des betroffenen Netzbetreibers sind diejenigen Kostenanteile, welche auf Stufe Einkauf & Handel anteilig anfallen, in der Kalkulation zu berücksichtigen. Umgekehrt können Netzbetreiber aus Sicht des VSE nachweislich zusätzliche Abwicklungs-, Verwaltungs- und Vertriebskosten, welche spezifisch die Abwicklung, die Verrechnung und die Administration der einzelnen Rücklieferungen betreffen, von der Rückspeisevergütung in Abzug bringen.
- (7) Fallen die vermiedenen Verwaltungs- und Vertriebskosten der Beschaffung sowie die zusätzlichen Abwicklungs-, Verwaltungs- und Vertriebskosten für die Rücklieferenergie unwesentlich aus, so steht es den betroffenen Netzbetreibern frei, auf einen entsprechenden Einbezug in der Kalkulation der Rückspeisevergütung vereinfachend zu verzichten. Die ECom ist gemäss ihrer Mitteilung vom 19. September 2016 der Meinung, dass die zusätzlichen Abwicklungs-, Verwaltungs- und Vertriebskosten für die Rücklieferenergie als Vertriebs- und Verwaltungskosten in die Energiepreise und -tarife

<sup>15</sup> Vgl. ECom Verfügung, Ziff. 70, 98ff.

<sup>16</sup> Vgl. dazu auch KRSG-CH (2013), Kapitel 2.2.3 und 3.1 Ziff. 4.



einkalkuliert werden können. Aus Sicht des VSE sind diese Kosten in diesem Fall Beschaffungsnebenkosten der Wertschöpfungsstufe Einkauf & Handel.

(8) Weiter sind für die Kalkulation der Rückspeisevergütung irrelevant:

- verschiedene Energiequalitäten bzw. die Beschaffung von HKN im eigenen Beschaffungs- und Vertriebsportfolio;
- Kosten für Pumpenergie oder Eigenbedarf der Eigenproduktion;
- Verwaltungs- und Vertriebskosten sowie Steuern der Wertschöpfungsstufen Produktion und Vertrieb.

### 3.4 Konkrete Anwendungsbeispiele

(1) Die nachstehenden Anwendungsbeispiele sind schematisch und stark vereinfacht. Sie stellen typische Beschaffungskonstellationen bei Netzbetreibern mit Grundversorgungsauftrag dar. Dabei besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Die Zahlenbeispiele sind rein zufällig gewählt.

(2) Anwendungsbeispiel 1: Netzbetreiber mit vollständiger Marktbeschaffung als Vollversorgung



Abbildung 1: Beispiel Vollversorgung (schematisch)

#### Beschreibung des Anwendungsbeispiels

- Der Netzbetreiber in diesem Anwendungsbeispiel beschafft 100% seiner Strommenge – abgesehen von der Menge der Rücklieferungen – am Markt bei einem Lieferanten.
- Die Marktbeschaffung erfolgt mittels eines Vollversorgungsvertrags ohne zusätzliche Risikoaufschläge, ohne Ausgleichsenergie und zu einem einheitlichen Beschaffungspreis (keine Preisdifferenzierung).

#### Empfehlungen

- Dieser Netzbetreiber kann die Rückspeisevergütung aufgrund seiner Beschaffungsstruktur einfach festlegen: als Rückspeisevergütung wird grundsätzlich 1:1 der Beschaffungspreis für den Graustrom beim Lieferanten verwendet.
- Dieser Netzbetreiber hat seine Rückspeisevergütung unabhängig davon zu berechnen, ob das Beschaffungsprofil effektiv dem konkreten Rücklieferprofil entspricht.
- In diesem Anwendungsfall ist eine einheitliche Rückspeisevergütung für alle Anlagenarten anzuwenden, da die Beschaffungsstruktur keine unterschiedliche Profilbewertung zulässt.
- Wird kein reines Graustromprodukt beschafft, so kann der bezahlte Qualitätsaufpreis entweder gemäss den Angaben des Lieferanten oder gemäss einem sachgerechten Marktpreis für entsprechende HKN herausgerechnet werden.



(3) Anwendungsbeispiel 2: Netzbetreiber mit strukturierter Marktbeschaffung

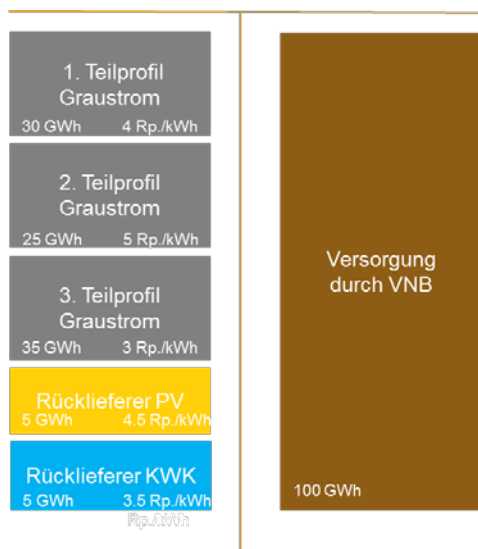


Abbildung 2: Beispiel strukturierte Beschaffung (schematisch)

**Beschreibung des Anwendungsbeispiels**

- Der Netzbetreiber in diesem Anwendungsbeispiel beschafft ebenfalls 100% seiner Strommenge – abgesehen von der Menge der Rücklieferungen – am Markt bei einem oder mehreren Lieferanten.
- Die Marktbeschaffung erfolgt strukturiert mittels mehrerer Profilbeschaffungen. Die einzelnen Profile haben unterschiedliche Preise.

**Empfehlungen**

- Dieser Netzbetreiber kann die Rückspeisevergütung aufgrund seiner Beschaffungsstruktur auf Basis eines durchschnittlichen Beschaffungspreises für den Graustrom relativ einfach berechnen. In diesem (nicht dargestellten) Fall ergibt sich eine Rückspeisevergütung von 3.9 Rp./kWh.
- Alternativ kann der Netzbetreiber in diesem Anwendungsfall jedoch auch eine differenzierte Rückspeisevergütung für verschiedene Anlagenarten berechnen (im Beispiel mit je einer Vergütung für PV und Kleinwasserkraft KWK), da die Beschaffungsstruktur eine unterschiedliche Profilbewertung zulässt.

(4) Anwendungsbeispiel 3: Netzbetreiber mit vollständiger Eigenproduktion („Long“)

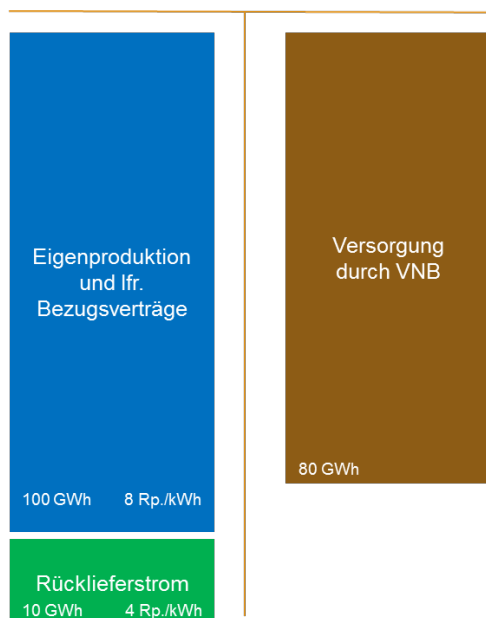


Abbildung 3: Beispiel mit vollständiger Eigenproduktion (schematisch)

**Beschreibung des Anwendungsbeispiels**

- Der Netzbetreiber in diesem Anwendungsbeispiel beschafft, abgesehen von notwendiger Ausgleichsenergie, keine Strommenge am Markt.
- Die „Beschaffung“ setzt sich in diesem Fall vollständig aus Eigenproduktion und Rücklieferstrom zusammen.
- Da der Netzbetreiber die für seine Versorgung notwendige Energie vollständig selber produziert, muss er den Rücklieferstrom über den Markt verkaufen.

**Empfehlungen**

- Dieser Netzbetreiber kann die Rückspeisevergütung aufgrund seiner Beschaffungsstruktur nicht festlegen, da er faktisch keine Marktbeschaffung tätigt. Die Gestehungskosten der Eigenproduktion sind dafür nicht massgebend.
- In diesem Anwendungsfall ist aus Sicht des VSE trotz der erfolgten Rechtsprechung und entgegen der Meinung der EICom gemäss ihrer Mitteilung vom 19. September 2016 auf durchschnittliche, mengengewichtete Spotmarktpreise (in diesem Beispiel 4 Rp./kWh) abzustellen, da der VNB den zusätzlichen Rücklieferstrom effektiv am Markt



zu Spotpreisen verkaufen muss. Der VNB hat in diesem Fall keine durch die Rückspeisung vermiedenen Kosten.

- Falls es mit verhältnismässigem Aufwand nicht möglich ist, die entsprechenden Spotmarktpreise zu berechnen, können als Referenzwert auch die vom BFE publizierten Quartalspreise gemäss Art. 3b<sup>bis</sup> Abs. 2 und 3 EnV herangezogen werden.
- Hat der VNB mit einem anderen EVU einen Rückliefervertrag zur Absicherung seiner Überschussenergie abgeschlossen, kann auch der darin vereinbarte Preis als Referenz für die Rückspeisevergütung dienen.

(5) Anwendungsbeispiel 4: Netzbetreiber mit einem Anteil an Eigenproduktion und Restbeschaffung am Markt („Short“)



Abbildung 4: Beispiel mit Anteil Eigenproduktion (schematisch)

**Beschreibung des Anwendungsbeispiels**

- Der Netzbetreiber in diesem Anwendungsbeispiel produziert einen relevanten Teil des Portfolios, insbesondere im Sommer, selber. Die restliche Energie, im Winter, beschafft er am Markt bei einem Lieferanten. Im Sommer ist er daher long, im Winter short.
- Die Marktbeschaffung erfolgt mittels eines offenen Liefervertrags ohne zusätzliche Risikoaufschläge und zu einem einheitlichen Beschaffungspreis (keine Preisdifferenzierung).

**Empfehlungen**

- Dieser Netzbetreiber kann die Rückspeisevergütung aufgrund seiner Marktbeschaffung ebenfalls festlegen.
- Die Gesteuerungskosten der Eigenproduktion sind nicht massgebend.
- Jedoch ist dieser Beschaffungspreis, welcher nur im Winter zur Anwendung gelangt, für die Rückspeisevergütung im Sommer nicht anwendbar. Im Sommer bestehen bei diesem VNB keine vermiedenen Beschaffungskosten. Der VNB muss den Rücklieferstrom im Sommer am Markt zum Sportmarkt absetzen.
- Damit sind die Lösungsansätze aus den vorhergehenden Beispielen 1 und 3 zu kombinieren. Im Winter sind die vermiedenen Beschaffungskosten heranzuziehen, im Sommer muss die Rückspeisevergütung mangels vermiedenen Kosten aufgrund der durchschnittlichen, mengengewichteten Spotmarktpreise berechnet werden. Zu den Alternativen BFE-Quartalspreise oder Rücklieferverträge des VNB siehe Anwendungsbeispiel 3.



- (6) Die Voraussetzung einer zeitgleichen, vermiedenen Beschaffung bedingt, dass eine genügende Marktbeschaffung überhaupt stattfindet. Im Fall von Netzbetreibern mit Eigenproduktion und unwesentlicher oder nur sehr zeitpunktabhängigen Marktbeschaffungen ist aus Sicht des VSE die Berechnungsmethode der EICom nicht mehr sachgerecht anwendbar, da wenige Stunden mit hohen Preisschwankungen zu einer ganzjährig gültigen zu hohen oder zu tiefen Rückliefervergütung führen würde. In solchen Fällen ist aus Sicht des VSE dennoch auf eine „marktbasierte“ Berechnung der Rückspeisevergütung auf Basis öffentlich verfügbarer, für den Schweizer Markt relevanter Spotmarktpreise abzustützen. Hierbei können zum Beispiel die quartalsweise vom BFE publizierten Spotmarktpreise gemäss Art. 3<sup>bis</sup> Abs. 2 und 3 EnV als Grundlage verwendet werden.

### 3.5 Nachkalkulation und Ausgleichsmechanismus

- (1) Abhängig von der konkreten Art der Beschaffung gibt es Situationen, bei welchen die Netzbetreiber den Beschaffungspreis für Graustrom im Voraus für eine oder mehrere Perioden vertraglich fixieren. In solchen Fällen kann auch die Rückspeisevergütung im Voraus verbindlich und ohne Bedarf einer Nachkalkulation oder eines Ausgleichsmechanismus festgelegt werden.
- (2) In Bezug auf die obigen, schematischen Anwendungsbeispiele 1 und 2 dürften die Beschaffungskosten in der Mehrzahl der derartigen Fälle mit Vollversorgung im Voraus verbindlich bekannt sein. Entsprechend kann in solchen Fällen in der Regel auf eine Nachkalkulation verzichtet werden.
- (3) Kann von reinen Rundungsdifferenzen oder unwesentlichen Preisabweichungen ausgegangen werden, z.B. durch geringe Mengen an Ausgleichsenergie, kann aus Sicht des VSE auf eine Nachkalkulation verzichtet werden. Der zusätzliche Aufwand einer Nachkalkulation muss mit der möglichen Preisabweichung in einem vernünftigen Verhältnis stehen.
- (4) In anderen Fällen, wo sich die Beschaffungskosten nicht weitgehend im Voraus festlegen lassen, können zwischen der Vorkalkulation und der Nachkalkulation der Kosten für die Marktbeschaffung von Graustrom Preisabweichungen resultieren. Entsprechend muss auch die Rückspeisevergütung nach Abschluss einer Periode, in der Regel eines Geschäftsjahres, nachkalkuliert werden.
- (5) Allfällige Abweichungen zwischen der Vor- und der Nachkalkulation von Rückspeisevergütungen stellen keine Deckungsdifferenzen im Rahmen der Kostenrechnung Netz oder der Kostenrechnung Grundversorgung Energie dar. Die Beschaffung der Rücklieferenergie selber kann jedoch die Deckungsdifferenz der Kostenrechnung Grundversorgung Energie beeinflussen.
- (6) Es könne zwei Fälle von Preisabweichungen unterschieden werden:
- a) **Rückspeisevergütung < effektiver Beschaffungspreis**  
Hat ein Netzbetreiber im Rahmen der Vorkalkulation die Rückspeisevergütung tiefer angesetzt, als nach Abschluss der betreffenden Periode die nachweisbar vermiedenen Beschaffungskosten für Graustrom effektiv waren, so wird er gegenüber den jeweiligen Produzenten nachzahlungspflichtig. Die Verbuchung von allfälligen Rückstellungen ist, sofern wesentlich, zu empfehlen.
- b) **Rückspeisevergütung > effektiver Beschaffungspreis**  
Hat ein Netzbetreiber im Rahmen der Vorkalkulation die Rückspeisevergütung höher angesetzt, als nach Abschluss der betreffenden Periode die nachweisbar vermiedenen Beschaffungskosten für Graustrom effektiv waren, so hat der Netzbetreiber Anspruch auf eine Rückerstattung vom



Produzenten. Die Aktivierung eines entsprechenden Guthabens kann, sofern wesentlich, erfolgen.

- (7) Die Netzbetreiber sind in der Art und Weise, wie sie Nachzahlungen oder Rückerstattungen vollziehen, grundsätzlich frei. Dabei sind zwei Modelle denkbar:

**a) Individuelle Nachzahlung oder Rückerstattung**

Die Nachzahlung oder die Rückerstattung kann bei den jeweiligen Rücklieferverhältnissen über das Verrechnungs- und Buchhaltungssystem differenziert und mit separatem Ausweis auf der ersten Abrechnung der Folgeperiode zeitnah erfolgen. Dies ist vergleichbar mit den gängigen Akonto-Rechnungen bei der Verrechnung von Netznutzungs- und Elektrizitätstarifen. Eine Nachzahlung führt zu einer einmaligen, zusätzlichen Vergütung zugunsten des Produzenten; eine Rückerstattung führt zu einem einmaligen Abzug infolge zu hoher Vergütung im Vorjahr. Vorteilhaft an dieser Methode sind der klare Nachweis von Schulden oder Guthaben beim jeweiligen Produzenten und die zeitnahe, systemgestützte Abwicklung. Nachteilig an dieser Methode ist der damit verbundene Einrichtungs- und Verbuchungsaufwand.

**b) Verrechnung über künftige Vergütungen**

In Anlehnung an die Praxis bei Deckungsdifferenzen gemäss StromVG ist es für die betroffenen Netzbetreiber auch denkbar, die Rückspeisevergütungen ebenfalls über die künftige Vergütungsperiode mittels Erhöhung oder Senkung der Rückspeisevergütung zu kompensieren (Verrechnung). Diese Methode ist sehr einfach umzusetzen, hat jedoch zwei Nachteile: erstens kann sich der Kreis der Rücklieferer im Zeitablauf ändern, insbesondere indem neue Produzenten dazu kommen. Diese erhalten dann, unbegründet, eine erhöhte oder eine zu tiefe Rückspeisevergütung.<sup>17</sup> Zweitens ist die Verrechnung mit künftigen Rückspeisevergütungen immer mit einem relativ grossen Zeitverzug von zwei Vergütungsperioden verbunden. Dies kann insbesondere bei rasch ändernden Marktpreisen zu erheblichem Korrektur- und damit verbundener Dokumentationsbedarf führen.

#### **4. Anrechenbarkeit der Rückspeisevergütung**

- (1) Durch die vermiedenen Kosten einer anderweitigen Beschaffung der Energie können die Rückspeisevergütungen seitens der Netzbetreiber grundsätzlich auch als anrechenbare Beschaffungskosten im Sinne von Art. 4 Abs. 1 StromVV angerechnet werden.
- (2) Die jährlichen Kosten für die Rückspeisevergütungen sind von der Rechtsprechung des Bundesgerichts bezüglich der Aufteilung der Beschaffungskosten auf die Grundversorgung und die Marktkunden gemäss Art. 6 Abs. 5 StromVG ebenfalls betroffen.<sup>18</sup> Analog zu den Kosten aus der Eigenproduktion könnte die EICom aufgrund dieses Urteils auch die anteilmässige Aufteilung der Kosten für Rückspeisevergütungen auf die Grundversorgung und die Marktkunden verlangen.
- (3) Bezahlen Netzbetreiber den Produzenten zusätzlich zur Rückspeisevergütung noch Abnahmepreise für die jeweiligen HKN, so sind diese Kosten gesondert zu behandeln.

<sup>17</sup> Diese Problematik trifft im Übrigen auch bei der Anwendung der Deckungsdifferenzenpraxis im Kontext der Grundversorgung mit Strom ein.

<sup>18</sup> Vgl. Bundesgericht (2016) Urteil Nr. 2C\_681/2015, 2C\_682/2015 vom 20. Juli 2016.



- (4) Grundsätzlich ist der Netzbetreiber frei, dem Produzenten eine höhere Vergütung anzubieten, als die Kalkulation gemäss Kapitel 3 vorstehend ergibt. Höhere Vergütungen können vom Netzbetreiber auf Basis der Verfügung der EICom nicht als Beschaffungskosten der Grundversorgung angerechnet werden und müssen anderweitig finanziert werden, z.B. aus dem Gewinn. In Betracht gezogen können daher Lösungen mittels zusätzlichen HKN-Vergütungen.

## 5. Vertragliche Umsetzung

- (1) Das Rücklieferverhältnis im Sinne von Art. 7 Abs. 1 EnG zwischen Netzbetreiber und Produzent ist, wie in Kapitel 2 bereits festgehalten, rein vertraglicher Natur. Entsprechend besteht auch keine Publikationspflicht der jeweiligen Rückspeisevergütungen.
- (2) Entsprechend wird den Netzbetreibern empfohlen, mit jedem Rücklieferer einen standardisierten Rückliefervertrag abzuschliessen oder das Vertragsverhältnis in allgemeinen Bedingungen oder Reglementen zu regeln. Dieses Vertragsverhältnis kann auf unbestimmte Frist abgeschlossen werden.
- (3) Hinsichtlich der periodisch ändernden Rückspeisevergütungen gibt es zwei Umsetzungsvarianten, welche mit dem Vertragswerk kombinierbar sind:

### a) Publikation von Rückspeisevergütungen

Die Rückspeisevergütungen können, obwohl kein rechtlicher Zwang besteht, veröffentlicht werden. In diesem Fall hat der individuelle Vertrag mit dem Produzenten auf die Preispublikation zu verweisen. Dies ist vergleichbar mit dem Verweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Im Vertrag selbst muss zur rechtssicheren Funktionsweise der Preisanpassungsmechanismus konkret beschrieben sein. Eine solche Formulierung könnte z.B. wie folgt lauten:

*„Die Rückspeisevergütung wird nach Vorgaben von Art. 7 Abs. 2 des Energiegesetzes jährlich aufgrund der vermiedenen, effektiven Beschaffungskosten für Graustrom (Strom ohne Herkunfts- bzw. Qualitätsnachweis) am Markt berechnet. Sofern zwischen den geplanten und den effektiv realisierten Beschaffungskosten wesentliche Abweichungen entstehen, werden diese dem Produzenten jeweils mit der ersten Abrechnung im Folgejahr separat ausbezahlt bzw. verrechnet. [Eventualiter: ..., werden diese dem Produzenten in der übernächsten Preisperiode mittels entsprechender Preisanpassungen ausgeglichen].“*

Vorteilhaft an dieser Umsetzungsvariante ist deren Einfachheit mittels einer zentralen Publikation der Rückspeisevergütungen mit Gültigkeit für alle betroffenen Produzenten. Die Publikation kann beispielsweise zusammen mit den Tarifen nach StromVG per Ende August oder davon getrennt, z.B. sobald die relevanten Energiebeschaffungen fürs Folgejahr mehrheitlich getätigt wurden, erfolgen.

Nachteilig an der Publikation der Rückspeisevergütungen ist die damit verbundene, indirekte Veröffentlichung der eigenen Beschaffungskosten. Diese können vom Netzbetreiber als wirtschaftlich sensible Information eingestuft werden, so dass von einer Publikation abzusehen ist.

### b) Rückspeisevergütungen im Anhang zum jeweiligen Vertrag

Als Alternative zur Lösung mittels Publikation kann die Rückspeisevergütung auch mittels eines standardisierten Anhangs zum jeweiligen Vertrag mit dem Produzenten vereinbart werden. Das Anhangsdokument regelt die jeweilige Rückspeisevergütung inklusive deren Gültigkeitsdauer.





Periodisch, in der Regel jährlich, wird ein aktualisierter Anhang an die jeweiligen Vertragspartner verschickt.

Vorteilhaft an dieser Umsetzungsvariante ist insbesondere die höhere Vertraulichkeit durch Verzicht auf die Veröffentlichung der Rückspeisevergütungen. Ebenfalls sind differenzierte Rückvergütungsmodelle besser umsetzbar, da für solche Fälle nicht mehrere, voneinander abzugrenzende Preisblätter zu publizieren sind.

Nachteilig an dieser Vertragslösung ist der mit dem periodischen Versand der Vertragsanhänge verbundene Aufwand der Vertragsadministration.

